

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ranis

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ranis.
- (2) Für die Benutzung der Bibliothek wird ein Entgelt erhoben, welches jeweils im Voraus zu entrichten ist. Dieses, sowie Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei Minderjährigen muss die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorliegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Bei Jugendlichen kann auf diese Einverständniserklärung verzichtet werden, sofern ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen melden sich durch einen Bevollmächtigten an, der in dessen Auftrag die Benutzungsordnung wahrnimmt.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, Kassetten, Zeitschriften, CDs und Videos vier Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Zahl der Entleihungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung eines Entgeltes vorbestellt werden. Die Zahl der Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei der Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt laut Entgeltordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen können auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher u.a. Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entlehnen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (5) Bei der Anfertigung von Kopien sowie Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

(6) Videos und Kassetten sind generell vor Abgabe zurückzuspulen.

§10 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtmäßigem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen o.ä. beim Bibliothekspersonal abzustellen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, sich in den Bibliotheksräumen den Inhalt von Taschen o.ä. zeigen zu lassen.

(5) Das Hausrecht liegt beim Bürgermeister und den von ihm beauftragten Mitarbeiter. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder auf begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Ranis, 25.04.2014

Gliesing
Bürgermeister